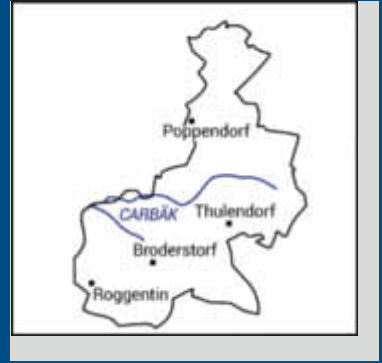


Mitteilungsblatt des Amtes

CARBÄK

mit den Gemeinden Broderstorf, Poppendorf,
Roggentin und Thulendorf



Jahrgang 28

Freitag, den 19. Januar 2018

Nummer 01



*Wenn man will, dass das Jahr
erfolgreich wird,
muss man am ersten Januar
damit beginnen.*

Aktuelles

Öffnungszeiten des Amtes Carbäk

in Broderstorf

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr
Telefon Sekretariat:	038204 718-0
Fax:	038204 718-50
<u>Haupt- u. Bürgeramt</u>	038204 718-42
Einwohnermeldeamt:	038204 718-13
Ordnungsamt:	038204 718-26; 718-24,
Schiedsstelle des Amtes	
Fr. Cornelia Jürhs	038204 15128
<u>Bau-, Entwicklungs- u.</u>	038204 718-20;
<u>Liegenschaftsamt:</u>	
<u>Haushalt und Finanzen:</u>	038204 718-11
E-Mail-Adresse:	info@amtcarbaek.de
Homepage:	www.amtcarbaek.de
Bankverbindung:	Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e.G
BLZ:	13090000
Konto-Nr.:	2505835
IBAN:	DE76 1309 0000 0002 5058 35
BIC:	GENODEF1HR1

Am 21. Februar treffen wir uns zum traditionellen „Kappenfest“!

Ankündigung März:

Zur Frauentagsfeier laden wir die Seniorinnen der Gemeinde am 7. März um 14:00 Uhr ein.

Thulendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 21.03.2018

Amt:

Nächste öffentliche Amtsausschusssitzung am 01.03.2018

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Carbäk

Haushaltssatzung des Amtes Amt Carbäk für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.612.300 EUR	3.311.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.477.800 EUR	3.253.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	134.500 EUR	57.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	134.500 EUR	57.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	11.900 EUR	11.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	146.400 EUR	69.800 EUR

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 23. März 2018.**

Redaktionsschluss ist der 13. März 2018.

Informationen aus den Gemeinden

Informationen aus den Gemeinden

Broderstorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 07.02.2018

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 07.03.2018

Poppendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 12.03.2018

Roggentin:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 05.02.2018

Veranstaltungen Volkssolidarität:

Hobby- Spiel- und Bingo Nachmittage mit Gratulation von Jubilaren sind am 24. Januar und am 7. Februar jeweils um 14:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen		
Einzahlungen auf	3.466.700 EUR	3.195.700 EUR
die ordentlichen		
Auszahlungen auf	3.202.600 EUR	2.978.200 EUR
der Saldo der ordentlichen		
Ein- und Auszahlungen auf	264.100 EUR	217.500 EUR
b) die außerordentlichen		
Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen		
Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außer-		
ordentlichen Ein- und		
Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus		
Investitionstätigkeit auf	602.500 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit auf	722.900 EUR	22.200 EUR
der Saldo der Ein- und		
Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit auf	-120.400 EUR	-22.200 EUR
d) der Saldo der Ein- und		
Auszahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit		
(Veränderung der liquiden		
Mittel und der Kredite zur		
Sicherung der Zahlungs-		
fähigkeit) auf	0 EUR	23.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 18,052 v. H. (2018) und 20,021 v. H. (2019) der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0 v. H. (2018) und 0 v. H. (2019) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt (2018) 34,9375 und (2019) 34,9375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

	2018	2019
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	4.183.542 EUR	4.240.141 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	4.240.141 EUR	4.386.541 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	4.386.541 EUR	4.456.341 EUR

§ 8

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen der Produkte 21100/24100, 36500, 11403, 11423 werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V innerhalb des jeweiligen Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die unter b), c) und d) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- Die unter f) und g) genannten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind von der Deckungsfähigkeit für die Produkte 21100/24100, 36500, 11403, 11423 auszunehmen.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Broderstorf, den 04.01.2018

gez. Hanns Lange
Amtsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag 22.01.2018 bis Donnerstag 20.12.2018 (*Wochentag, Datum*) von 8:00 bis 16:00 Uhr, in der Amtsverwaltung, Zimmer 2.10 öffentlich aus.

Broderstorf, den 04.01.2018

gez. Hanns Lange
Amtsvorsteher

Gemeinde Broderstorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Broderstorf über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und wird für diejenigen Steuerschuldner festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben. Die Steuerbescheide des Vorjahres für die Grundsteuer A und B behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern nicht in 2017 Veränderungen eingetreten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für den/die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Zu den jeweils festgelegten Fälligkeitstagen sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf Basis der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden bei Erlass eines geänderten Grundsteuerbescheides entsprechend verrechnet. Die Fälligkeitstermine für die Grundsteuerzahlungen sind im letzten Grundsteuerbescheid ausgewiesen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2018). Für Steuerpflichtige, welche von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Die Grundsteuerfestsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I. S. 2794).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erhobene Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf, erhoben werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Steuer ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge sowie mögliche Mahn- und Vollstreckungskosten.

HINWEIS für Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen:

Die Grundsteuern sind wie in den Bescheiden festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das in den benannten Bescheiden angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wir bitten Sie, bei Zahlungen unbedingt das Kassenzeichen anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden. Formulare zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten Sie im Amt Carbäk, Amtskasse.

Broderstorf, 11.01.2018

gez. Hanns Lange
Bürgermeister

Gemeinde Roggentin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Roggentin über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und wird für diejenigen Steuerschuldner festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben. Die Steuerbescheide des Vorjahres für die Grundsteuer A und B behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern nicht in 2017 Veränderungen eingetreten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für den/die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Zu den jeweils festgelegten Fälligkeitstagen sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf Basis der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden bei Erlass eines geänderten Grundsteuerbescheides entsprechend verrechnet. Die Fälligkeitstermine für die Grundsteuerzahlungen sind im letzten Grundsteuerbescheid ausgewiesen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2018). Für Steuerpflichtige, welche von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Die Grundsteuerfestsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I. S. 2794).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erhobene Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf, erhoben werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge sowie mögliche Mahn- und Vollstreckungskosten.

HINWEIS für Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen:

Die Grundsteuern sind wie in den Bescheiden festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das in den benannten Bescheiden angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wir bitten Sie, bei Zahlungen unbedingt das Kassenzichen anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden. Formulare zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten Sie im Amt Carbäk, Amtskasse.

Roggentin, 11.01.2018

gez. Erhard Bünger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Roggentin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.588.100 EUR	3.891.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.585.600 EUR	4.468.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	2.500 EUR	-576.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	2.500 EUR	-576.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	466.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	2.500 EUR	-110.100 EUR

2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.763.000 EUR	3.616.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.153.800 EUR	4.013.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-390.800 EUR	-396.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	898.000 EUR	70.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.170.500 EUR	145.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.272.500 EUR	-75.000 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.663.300 EUR	-471.700 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.	330 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	315 v. H.	315 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6 (2018) und 0,6 (2019) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

	2018	2019
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	13.561.085 EUR	13.563.985 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	13.563.985 EUR	13.566.486 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	13.566.486 EUR	12.989.489 EUR

§ 8

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
 - b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Roggentin, den 15.12.2017

gez. Erhard Büniger
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **Montag, 22.01.2018 bis Donnerstag, 20.12.2018 (Wochentag, Datum)** von 8:00 bis 16:00 Uhr, in der Amtsverwaltung, Zimmer 2.10 öffentlich aus.

Roggentin, den 15.12.2017

gez. Erhard Büniger
Bürgermeister

Gemeinde Thulendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Thulendorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	727.900 EUR	718.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-233.900 EUR	-265.600 EUR
a) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-233.900 EUR	-265.600 EUR
		0 EUR	0 EUR
		0 EUR	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	690.600 EUR	684.800 EUR
		845.600 EUR	868.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-155.000 EUR	-183.400 EUR
		0 EUR	0 EUR
		0 EUR	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.300 EUR	13.500 EUR
		56.100 EUR	13.700 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-35.800 EUR	-200 EUR
		-200.600 EUR	-194.500 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt 65.660 EUR (2018) und 68.480 EUR (2019).

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.	395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.	360 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Keinen Stellenplan (2018) und (2019).

§ 7**Eigenkapital**

	2018	2019
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	2.008.854,82 EUR	1.821.522,44 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	1.821.522,44 EUR	1.588.560,83 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	1.588.560,83 EUR	1.323.192,47 EUR

§ 8**Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung****1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V**

a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.

- d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
- a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Thulendorf, den 13.12.2017

gez. Heike Arndt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, 22.01.2018 bis Donnerstag, 20.12.2018 (*Wochentag, Datum*) von 8:00 bis 16:00 Uhr, in der Amtsverwaltung, Zimmer 2.10 öffentlich aus.

Thulendorf, den 13.12.2017

gez. Heike Arndt
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Thulendorf über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und wird für diejenigen Steuerschuldner festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben. Die Steuerbescheide des Vorjahres für die Grundsteuer A und B behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern nicht in 2017 Veränderungen eingetreten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für den/ die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Zu den jeweils festgelegten Fälligkeitstagen sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf Basis der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden bei Erlass eines geänderten Grundsteuerbescheides entsprechend verrechnet. Die Fälligkeitstermine für die Grundsteuerzahlungen sind im letzten Grundsteuerbescheid ausgewiesen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2018). Für Steuerpflichtige, welche von der

Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Die Grundsteuerfestsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I. S. 2794).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erhobene Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf, erhoben werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge sowie mögliche Mahn- und Vollstreckungskosten.

HINWEIS für Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen:

Die Grundsteuern sind wie in den Bescheiden festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das in den benannten Bescheiden angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wir bitten Sie, bei Zahlungen unbedingt das Kassenzeichen anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden. Formulare zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten Sie im Amt Carbäk, Amtskasse.

Thulendorf, 11.01.2018

gez. Heike Arndt
Bürgermeisterin

Informationen aus der Amtsverwaltung

Information an alle Hundebesitzer

Die meisten Hundebesitzer tun alles für ihr Tier und verhalten sich rücksichtsvoll, indem sie die Tiere an der Leine führen und den anfallenden Hundekot beseitigen. Leider gibt es jedoch in letzter Zeit immer wieder Beschwerden über Hundekot auf öffentlichen Wegen, Grünflächen wie auch Spielplätzen.

Das verärgert die übrigen Bürger/-innen nicht nur, es ist auch gefährlich, da der Hundekot einen Nährboden für Viren, Bakterien und Würmer bildet. Wird der Kot nicht sofort beseitigt, könnten Kinder damit in Kontakt kommen oder Fußgänger hineintreten und den Schmutz bis in die Wohnung hineintragen.

Um vorher Genanntes zu vermeiden, schreibt die „Hundehalterverordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden“ in der derzeit gültigen Fassung vor, dass Führer von Hunden den Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen haben. Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen. Wer sich dem widersetzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR belangt werden.

Jeder Einzelne, der mit einem guten Beispiel voran geht und die Hinterlassenschaften seines Hundes ordnungsgemäß beseitigt, kann durch sein Zutun andere Hundehalter positiv beeinflussen.

Mitteilung über die Vorauszahlungen zur Grundsteuer A und B der Gemeinde Poppendorf für das Kalenderjahr 2018

Für das Kalenderjahr 2018 ist das Haushaltssatzungsverfahren inkl. der Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Gemeinden noch nicht abgeschlossen.

Nach § 29 Grundsteuergesetz hat der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides bzw. einer öffentlichen Bekanntmachung über die Fortgeltung der zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Die erste Vorauszahlung für die Grundsteuer ist am 15.02.2018 zur Zahlung fällig. Die Höhe ist aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ ersichtlich. Zahlungen sind auf die Bankverbindung des Amtes Carbäk, unter Angabe des Kassenszeichens zu leisten.

Volks- u. Raiffeisenbank IBAN: DE76 1309 0000 0002 5058 35
BIC: GENODEF1HR1

Zur Vermeidung von Mahnungen mit Säumniszuschlägen und Mahngebühren sind die Steuerpflichtigen angehalten, den oben genannten Termin einzuhalten. Soweit Steuerpflichtige bereits am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beträge zum Fälligkeitstermin vom Bankkonto abgebucht.

i. A.
Janine Below
Steueramt

*Termine, Kultur
und Vereinsleben*

Kulturverein am Musenhof e.V. Poppendorf

Kabarettprogramm „Land des Schwächelns“ mit kaHROtte

Auch 2018 holen wir die Kultur in unsere Gemeinde und haben wieder verschiedene Veranstaltungen geplant. Kabarett, Comedy und Buchlesungen stehen auf dem Programm. Unser Musikpicknick im Juni und das Adventskonzert im Dezember sind die musikalischen Höhepunkte. Mit dem Kabarettprogramm „Land des Schwächelns“ der Kabarettgruppe kaHROtte werden wir am 17.03.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in die neue Saison starten.

Den Titel der Operette von Franz Lehár wandelt die kaHROtte vom „Land des Lächelns“ für ihr 5. Programm in „Land des Schwächelns“ und meint tatsächlich Deutschland. Dabei heißt doch das Mantra der Bundeskanzlerin Merkel „Deutschland geht es gut“. Einer der Ex-Bundespräsidenten räumt ein, Deutschland geht es „ziemlich gut“, während das deutsche Finanzkapital besorgt fragt: „Ist wirklich für uns noch genug Schaum auf dem Cappuccino?“ Na gut, das fragen gerade die Richtigen in Zeiten von Manager-Gier, Lohndumping, Bildungsmisere, Facharbeitermangel, Sozialstaat-Wackeln, Grundgesetz-Aushöhlung, Euro-Krise, Verunsicherung der Deutschen, Unbehagen, Wut, Ärger, Verdruss ... Deutschland schwächelt. Die kaHROtte filtert mal bitterböse, mal unendlich charmant, mal scharfzüngig, mal lustig unterhaltend so manches, was das deutsche Schwächeln ausmacht. Natürlich mit den drei großen H's des politisch-satirischen Kabarett im Schilde: Haltung, Humor, Hirn.

Eintrittskarten gibt es über unsere Homepage www.kulturverein-am-musenhof.de oder an der Abendkasse.

Kommen Sie vorbei und lachen mit uns!



Einladung

zu einer Veranstaltung der Volkssolidarität Roggentin (IG Natur u. Heimat):



Am Donnerstag, dem 22. Februar 2018, hält Herr Dr. Helmut Winkler um 15:00 Uhr im Informatik Center Roggentin (ICR), Konrad-Zuse-Str. 1a einen Vortrag zum Thema:

Der Kormoran – im Brennpunkt zwischen Naturschutz und Fischerei

Es sind nicht nur Mitglieder der Volkssolidarität, sondern alle interessierten Einwohner von Roggentin und benachbarten Orten eingeladen.

Einladung

zu einer Veranstaltung der Volkssolidarität Roggentin (IG Natur u. Heimat):



Am Donnerstag, dem 1. März 2018, hält Frau Dr. R. Schönfeld – Bockholt um 15:00 Uhr im Informatik Center Roggentin (ICR), Konrad-Zuse-Str. 1a einen Vortrag zum Thema:

Unser Naturschutzgebiet Kösterbeck (seit 1995 = 220 ha)

Es sind nicht nur Mitglieder der Volkssolidarität, sondern alle interessierten Einwohner von Roggentin und von benachbarten Orten eingeladen.

Interessengemeinschaft Natur und Heimat der Volkssolidaritt Roggentin

Einladung zum Vortrag



Herr Hartmut Exner hlt am Freitag, dem 9. Mrz 2018 im Dorfgemeinschaftshaus Roggentin um 18:00 Uhr einen Reisebericht - Vortrag (USA) zum Thema: „New York, Niagara Falls und der Wilde Westen“

Es sind nicht nur Mitglieder der Volkssolidaritt, sondern alle interessierten Einwohner von Roggentin und Nachbargemeinden eingeladen.

Kaffeetrinken vom Gromarkt „Globus“ gespendeten Kuchen und Weihnachtsgebck und von Herrn Koi, dem Chef der Betriebsgaststtte „Input“ gespendeten Kaffee. Unser Brgermeister Herr Bnger bermittelte den Anwesenden die besten Wnsche und bedankte sich bei Familie Muschinski und den Helfern fr die Arbeit bei der Vorbereitung der Feier.

Die Kinder unseres Kindergartens mit ihrer Leiterin Frau Kossow und den Erzieherinnen fhrten zur Freude der Anwesenden ein lustiges weihnachtliches Programm vor. Die Kleinen waren wieder mit viel Freude bei der Sache. Dafr erhielten die Kinder herzlichen Beifall und der Weihnachtsmann brachte kleine Geschenke.



Das folgende Programm mit einem Zauberer und Bauchredner hat unseren Gsten viel Freude bereitet. Es wurde viel gelacht.

Eine schne Tradition bei unseren Weihnachtsfeiern ist das Auftreten der „Carbaksngerinnen“. Auch dieses Mal bewiesen die Frauen des Chores wieder ihr hohes, knstlerisches Niveau. Sie begeisterten uns mit einem anspruchsvollen, weihnachtlichen Liederprogramm. Der Chor und die Chorleiterin erhielten viel Beifall fr ihre Darbietung. Das gemeinsame Abendessen verlangte beim Decken der Tische von den Helfern wieder hchsten Einsatz. Das Essen war sehr gut, reichlich und hat vorzglich geschmeckt.

Den Organisatoren der Weihnachtsfeier, der Geschftsfhrung des ICR, den Sponsoren, den Mitarbeitern der Betriebsgaststtte „Input“ und allen unermdlichen fleiigen Helfern, gilt unser herzlicher Dank.



Aus dem Leben in unserem Gemeinschaftshaus



Weihnachtsfeier in Roggentin



Ein Hhepunkt unserer Veranstaltungen fr 2017 war die Weihnachtsfeier der Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde im Informatik Center Roggentin. Unsere fleiigen Helfer hatten den Festsaal liebevoll geschmckt. Frau Berkowitz und Frau Riedel hatten vorher fr die Tischdeko gebastelt und gehkelt. Der traditionell von Familie Steinbrink fr die Feier gespendete und geschmckte Weihnachtsbaum durfte natrlich auch nicht fehlen. Nach der Erffnung gab es zum



Weihnachtsfahrt ins „Blaue“



Unsere Weihnachtsfahrt ins „Blaue“ fhrte uns in die mit fast 10.000 qm die grste Feldsteinscheune Deutschlands. Sie ist eines der Welcome Center der Mecklenburger Seenplatte im Zentrum des Bioenergieorfes Bollewick. Der Besuch begann mit einer sachkundigen Fhrung.



Die Feldsteinscheune wurde 1881 erbaut und war bis 1991 riesiger Stall für 650 Kühe. Sie ist heute Marktplatz für mecklenburgische Produkte, Handwerk, Kunst und Kultur. Denkmalgeschützt beherbergt sie auf 2 Etagen Werkstätten, die sich dem traditionellen Handwerk widmen. Oft wird dies vor den Augen der Besucher ausgeübt und auch erklärt. Hier und in den attraktiven Geschäften kann man täglich regionale Produkte erwerben, bummeln, einkaufen und sich verwöhnen lassen. Im Erdgeschoss befinden sich ein Bauernladen, Mecklenburger Traditionswerkstätten, eine Drechselstube, eine Tischlerei, die Blau-weiße Ecke (Keramik), Frisör, Kürschner und eine Chocolaterie. Im Obergeschoss sind ein Stickstübchen und das Atelier Picasso. Übernachtungsgäste wohnen im gemütlichen Landhotel „Zur Scheune“. Von den kulinarischen Fähigkeiten der Dorfschenke und des Caffees konnten wir uns ausgiebig überzeugen. Die Feldsteinscheune Bollewick ist immer einen Besuch wert.

Ausstellung der Textil-Künstlerin Helga Brandt aus Roggentin zum Thema „Träume – Visionen, Einblicke und Rückblicke“



Seit dem 6.12.2017 bis zum 30.4.2018 kann diese anspruchsvolle Ausstellung im Informatik-Center Roggentin von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis Feierabend ohne Eintrittsgeld besichtigt werden. Helga Brandt lebte und wirkte in Mecklenburg und Vorpommern. Sie war in ihrem erfüllten Berufsleben zuletzt viele Jahre Dozentin für künstlerische Textilgestaltung im Kreiskulturkabinett Rostock und an der Volkshochschule Rügen.

Ihren Eintritt ins Rentenalter benutzte sie, um die vorher in zahlreichen Zirkeln vermittelten sehr verschiedenen künstlerischen Textiltechniken mit Themen aus ihrem eigenen Leben in Familie und Gesellschaft höchstpersönlich umzusetzen. Es handelt sich um Themen, die ihr Leben, ihre Gefühle, ihre Sorgen, ihre Trauer,

ihre Träume, ihre Sehnsucht nach Frieden und ihr Wunschenken verdeutlichen. Seit dem Jahre 1998 gehört sie dem Pommerschen Sehnsucht nach Frieden Künstlerbund an. Alle Ausstellungsstücke wurden in mühevoller Handarbeit in den letzten 20 Jahren angefertigt.



Es sind zu besichtigen: Wandbehänge aus Seide und Batist in Mischtechniken:

Bedruckt, bemalt, bestickt, gesteppt, mit Batik und Applikationen sowie Bilder und sorgfältig zusammengefügte Collagen auf Baumwolle, z. T. auch auf selbst geschöpftem Papier.

Sehr interessant ist es zu sehen, wie man anspruchsvolle persönliche, weltliche und auch teilweise religiöse Themen künstlerisch mit Textiltechniken umsetzen kann.

Für 2018 wurde wieder ein umfangreiches Programm von Veranstaltungen, Vorträgen und Tagesreisen erarbeitet. Die Veranstaltungen werden rechtzeitig im Amtsblatt und in den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht. Ein Exemplar des Jahresplanes hängt ständig in unserem Gemeinschaftshaus aus.

Der Ausschuss für Soziales und die Leitung der Ortsgruppe der Volkssolidarität wünschen unseren Bürgern ein erfolgreiches neues Jahr, Gesundheit, viel Freude mit ihren Familie und vor allem - Frieden.

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietov.de

Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Amtes verteilt. Ein kostenpflichtiger Bezug (Einzelausgabe oder Abonnement) über das Amt Carbäk ist möglich. Zusätzlich kann das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amtcarbäk.de abgerufen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Textveröffentlichungen, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, außer in den Monaten Februar und Juli. Außerplanmäßige Sonderausgaben in den Monaten Februar und Juli werden jeweils im Vormonat angekündigt.

Auflage: 4.000 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Senioren-Seite

Gemeinde Broderstorf



Weihnachtsfeier im Lindenkrug

Daß in jedem Jahr die Weihnachtsfeier einen großen Anklang findet, konnten alle feststellen, denn die Sitze reichten nicht aus. Doch es wurde abgeholfen, in dem noch neue Stühle und Tische aufgestellt wurden. Nachdem Monika Schumacher diesen Nachmittag offiziell eröffnete, kam unser Bürgermeister, Herr Lange, zu Wort. Er würdigte in seiner Ansprache die gute Tätigkeit der Seniorenvertretung und allen Helfern, die zu so einer erfolgreichen und anerkannten Arbeit beitrugen. Und ein Geldscheck übergab er im Anschluss auch noch zur Freude aller. Dann war erst mal Zeit fürs Kaffeetrinken, mit selbstgebackenen Torten und Kuchen lud die Kaffeetafel zum Zugreifen ein. Auch in diesem Jahr hatten alle Freude an den Darbietungen der Kindergartengruppe aus Broderstorf mit ihrem engagierten Erzieher. Der Weihnachtsmann belohnte die Kinder und natürlich auch ihren Begleiter mit einem tiefen Griff in seinen Sack.

Die ausgewählten Lieder und der ausgezeichnete Vortrag derselben durch die Carbakänger bereicherten das weitere Programm auf das Beste. Es war gut, daß sie wiederum eingeladen wurden, sie brachten alle in weihnachtlicher Stimmung. Auch unsere Tanzgruppe bestritt die nächste Unterhaltung, mit viel Beifall wurden ihre Bemühungen belohnt.

Zu so einer schönen Veranstaltung durfte der Sketch nicht fehlen. Ruth, Hilla, Uschi und Charlotte brachten uns mit ihren lustigen Wortgefechten zum Lachen.

Zur Abrundung des Nachmittages erfolgte noch die Tombola, und ein jeder konnte mit einem Geschenk und einer Tüte Plätzchen nach Hause gehen.

Dank allen Helfern, die so einen schönen Nachmittag ermöglichten und an den Gasthof „Lindenkrug“, der dazu den schönen Rahmen gestaltete.

Heidi Liebezeit

Termine

07.02.2018 Lustiges Kappenfest im
Gemeindezentrum.
Beginn 14.30 Uhr



SV Pastow



Winterzeit ist Hallenzeit

Die kalte Jahreszeit ruft und die Fußballer duellieren sich in der Halle! Erstmals gab es auch eine Rostocker Stadt-Rand-Meisterschaft, bei dem sich Teams aus dem Rostocker Umland messen konnten. Die 2. Mannschaft des SV Pastow nahm teil und belegte den 5. Platz. Die Einnahmen der Veranstaltung wurden an den siebenjährigen Neo vom FSV Bentwisch gespendet, der an Leukämie erkrankt ist. Beim Neptun-Cup konnte die 2. Männermannschaft dann den Sieg erringen und stellte auch den Torschützenkönig mit A. Heimbürger. Auch die Jugendmannschaften nahmen an vielen Hallenturnieren teil. So konnten z. B. der B-Junioren beim Turnier in Laage gewinnen, die C-Junioren erreichte beim Hallenturnier in Schwaan das Finale und verloren hier nur knapp.



Weihnachtsfeier der 1. Männer

Am 16. Dezember führte unsere 1. Männermannschaft ihr mittlerweile schon traditionelles Weihnachtsessen im IBIS-Hotel am Stadthafen Rostock durch. In kurzen Ansprachen blickten unser Abteilungsleiter Fußball Gerald Worzfeld, unser Vorstandsvorsitzender André Weinert und Coach Heiner Bittorf, auf ein erfolgreiches Jahr 2017 in der Verbandsliga MV zurück und gaben einen Ausblick auf geplante Aktivitäten seitens des SV Pastow in 2018 und Folgejahren. Wir danken dem Team des IBIS-Hotel am Stadthafen Rostock und dem Geschäftsführer Tilo Kaiser für das leckere Entenessen und ihre Gastfreundschaft.



Wir gratulieren

Wir gratulieren im Monat Februar und März

Die Gemeinde Broderstorf gratuliert:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| Herrn Bernd May | zum 75. Geburtstag |
| Frau Ilse Rieck | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Edmund Drefs | zum 85. Geburtstag |
| Frau Marianne May | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Hans Weber | zum 80. Geburtstag |
| Frau Susanne Brahmman | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Ulrich Brabant | zum 75. Geburtstag |
| Frau Helene Muth | zum 90. Geburtstag |
| Frau Karin Mittelstädt | zum 75. Geburtstag |



Hanns Lange
Bürgermeister

Die Gemeinde Poppendorf gratuliert:

Frau Lieselotte Galuschka zum 80. Geburtstag

Jörg Wallis
Bürgermeister

**Die Gemeinde Roggentin gratuliert:**

Frau Charlotte Rietzkow zum 104. Geburtstag

Herrn Hartmut Klein zum 70. Geburtstag

Frau Renate Krüger zum 70. Geburtstag

Herrn Manfred Rinke zum 70. Geburtstag

Frau Hildegard Grommisch zum 80. Geburtstag

Frau Martina Bünger zum 70. Geburtstag

Herrn Ferenc Erdei zum 70. Geburtstag

Erhard Bünger
Bürgermeister

**Die Gemeinde Thulendorf gratuliert:**

Herrn Walter Schlegel zum 80. Geburtstag

Heike Arndt
Bürgermeisterin

